

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

– RdSchr. d. BMF v. 14. 3. 2006 – II A 3 – 1005 – 5/06 –

Nach § 5 BHO wird hiermit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) erlassen. Das Inkrafttreten ergibt sich aus den Schlussvorschriften.

Die Änderungen und Ergänzungen haben ausschließlich das zuwendungsrechtliche Regelwerk der VV zu den §§ 23 und 44 BHO zum Inhalt und betreffen im Wesentlichen:

1. Änderungen aufgrund der Beratungen in den parlamentarischen Gremien zu Nr. 3 der Bemerkungen 2003 „**Mangelhafte Kontrolle der Verwendung und des Erfolges von Zuwendungen des Bundes**“ (BT-Drs. 15/2020, 15/3387), vgl. insbesondere:
 - VV Nr. 3.5 zu § 23 BHO,
 - VV Nr. 1.5 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 3.3.6 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 5.3.4 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 9 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 10.2 zu § 44 BHO (siehe auch Nr. 6 ANBest-P),
 - VV Nr. 11 zu § 44 BHO,
 - VV Nr. 11a zu § 44 BHO,
 - Nr. 7.2 ANBest-I (siehe auch Nr. 6.2.1 ANBest-P, Nr. 6.3 ANBest-Gk und Nr. 7.3 ANBest-P-Kosten).

Dazu weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

a) Allgemein

Im Hinblick auf die Beratungen in den parlamentarischen Gremien erinnere ich hiermit nachdrücklich an die Verpflichtung der zuständigen Stellen zu einer hinreichenden Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle.

b) Zu VV Nr. 11 a (Erfolgskontrolle)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO sind auch bei Zuwendungen durchzuführen; hinsichtlich der Erfolgskontrolle wird die VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO durch die VV Nr. 11 a zu § 44 BHO konkretisiert.

2. Änderung der Vorschriften zur **Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen**; vgl. VV Nr. 20 zu § 44 BHO (siehe dazu auch VV Nr. 18.1.14 und 18.2 zu § 44 BHO).

Die neu gefassten Verwaltungsvorschriften entfalten ihre Wirkung nur für zukünftige Fälle, soweit nicht schon jetzt geltendes Recht bzw. Rechtsprechung umzusetzen ist. Die rechtliche Zulässigkeit von Bestandsfällen sowie deren gegebenenfalls erforderliche Änderung – insbesondere unter Vergabegesichtspunkten – ist von Ihnen oder den von Ihnen bestimmten Stellen in eigener Ver-

antwortung unter Berücksichtigung insbesondere des Beschlusses des OLG Düsseldorf vom 11. März 2002 – AZ.: Verg 43/01 – (vgl. VergabeR 2002, S. 404) zu entscheiden.

3. Anpassung an die Anhebung des **Zinssatzes nach § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG**; vgl.

- VV Nr. 8.5 zu § 44 BHO,
- VV Nr. 8.7 zu § 44 BHO,
- VV Nr. 8.9 zu § 44 BHO und Anlage zur VV Nr. 8.9,
- Nr. 9.4 ANBest-I (siehe auch Nr. 8.4 ANBest-P/ANBest-Gk, Nr. 9.4 ANBest-P-Kosten),
- Nr. 9.5 ANBest-I (siehe auch Nr. 8.5 ANBest-P/ANBest-Gk, Nr. 9.5 ANBest-P-Kosten).

Nummer III des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 12. August 2002 – V 5 a – 130 213/49 a – (GMBL 2002, S. 668) wird damit gegenstandslos.

4. Einführung der **elektronischen Kommunikation**; vgl. VV Nr. 15.6 zu § 44 BHO.

5. Beitrag zum **Bürokratieabbau**; vgl. insbesondere

- VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO,
- VV Nr. 4.4 zu § 44 BHO,
- VV Nr. 10.2 zu § 44 BHO (siehe auch Nr. 6 ANBest-P),
- VV Nr. 11.1.3 zu § 44 BHO,
- Nr. 6.1 ANBest-P (siehe auch Nr. 7.1 ANBest-P-Kosten).

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

Anlage
zum BMF-Rundschreiben
vom 14. März 2006
– II A 3 – H 1005 – 5/06 –

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBL 2001, S. 307), geändert am 22. Dezember 2004 (GMBL 2005, S. 286), werden wie folgt geändert:

- 1 Die Verwaltungsvorschriften zu § 23 BHO werden wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „eine Million Deutsche Mark (500 000 Euro)“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:
 „3.5 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme –, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle; vgl. Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 7 sowie Nr. 11 a.2 zu § 44 BHO).“
- 2 Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO werden wie folgt geändert:
- 2.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst: „Nr. 11 Prüfung der Verwendung“.
- 2.1.2 Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt: „Nr. 11 a Erfolgskontrolle“.
- 2.2 In der Übersicht der Anlagen wird nach Anlage 4 folgende Anlage 5 angefügt:
 „Anlage 5 Erhebung von Zinsen für die Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) am 29. Juni 2002.“
- 2.3 In Nummer 1.4.5 Satz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark (50 000 Euro)“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- 2.4 Nach Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.5 angefügt:
 „1.5 Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme –, darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach VV Nr. 3.5 zu § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt.“
- 2.5 In Nummer 3.3.5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 3.3.5 wird folgende Nummer 3.3.6 angefügt:
 „3.3.6 die geplanten förderpolitischen Ziele (z. B. Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (z. B. in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).“
- 2.6 Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
 „4.4 Dem Bundesrechnungshof ist auf Verlangen ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrags zu übersenden.“
- 2.7 Nummer 5.3.3 wird aufgehoben.
- 2.8 In Nummer 5.3.4 Satz 1 werden nach dem Wort „zulassen“ die Wörter „oder auf die Vorlage von Belegen verzichten“ gestrichen.
- 2.9 In Nummer 6.1 Satz 2 werden die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark (eine Million Euro)“ durch die Angabe „eine Million Euro“ sowie die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark (1 500 000 Euro)“ durch die Angabe „1 500 000 Euro“ ersetzt.
- 2.10 In Nummer 7.4 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ermächtigt werden“ durch die Wörter „zu ermächtigen“ ersetzt.
- 2.11 In der Anmerkung zu Nummer 8.4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt: „BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440 –.“
- 2.12 In Nummer 8.5 Satz 1 wird die Angabe „drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.
- 2.13 Nummer 8.7 wird wie folgt gefasst
 „8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb der in Nr. 8.2.5 genannten oder der beim Anschluss an das Abrufverfahren (vgl. Nr. 7.4) geltenden Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.“
- 2.14 Nummer 8.9 wird wie folgt gefasst:
 „8.9 Zur Erhebung von Zinsen für die Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) am 29. Juni 2002 wird auf die Anlage verwiesen.“
- 2.15 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9 Überwachung der Verwendung
 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Zu diesem Zweck wird eine standardisierte Zuwendungsdatenbank des Bundes geführt, die von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den durch diese beauftragten Stellen zu bedienen ist. Die in die Zuwendungsdatenbank aufzunehmenden Daten sind zeitnah zu erfassen, ordnungsgemäß zu pflegen sowie – nach Vorgabe der zuständigen obersten Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich auch zentral – auszuwerten.
 9.2 Die ressortübergreifenden Zugriffsrechte auf die Zuwendungsdatenbank werden von der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden festgelegt.
 Dem Bundesrechnungshof steht ein allgemeines Zugriffsrecht auf folgende Daten zu:
 – Haushaltsjahr, Kapitel/Titel (ggf. Objekt-konto),

- Bewilligungsbehörde, Zuwendungsempfänger und Zweck der Zuwendung,
 - Finanzierungs- und Zuwendungsart,
 - Gesamtausgaben/-kosten und Höhe der Zuwendung,
 - Antrags- und Bewilligungsdatum, Bewilligungszeitraum, Weiterleitung,
 - zur Zahlung angewiesene Beträge sowie eingegangene Verpflichtungen,
 - vorgeschriebener Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.“
- 2.16 Nummer 10.2 wird wie folgt gefasst:
- „10.2 Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.“
- 2.17 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11 Prüfung der Verwendung**
- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen.
- Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach
- Anhörung des Bundesrechnungshofs zu tref-fenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.
- Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Mindestanteil an Förderfällen und am Förder-volumen,
 - besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
 - Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an einen Zuwendungsempfänger,
 - Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.
- Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen.
- 11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die prüfende Stelle nicht die bewilligende Stelle ist.
- 11.4 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.“
- 2.18 Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:
- „11a Erfolgskontrolle**
- Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (z. B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV

- zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.
- 11a.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nr. 3.3.6).
- 11a.2 Für übergeordnete Ziele – insbesondere Förderprogramme –, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.
- 11a.3 Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle entsprechend Nr. 11a.2 durchzuführen.“
- 2.19 In Nummer 13.3 wird die Angabe „15 000 Deutsche Mark (7 500 Euro)“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
- 2.20 In Nummer 13.4 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark (25 000 Euro)“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
- 2.21 In Nummer 13.5 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- 2.22 Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- 2.22.1 In Satz 1 werden die Angabe „100 000 Deutsche Mark (50 000 Euro)“ durch die Angabe „50 000 Euro“ und die Angabe „Nrn. 2 bis 9 und 12 bis 13 a“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 8 und 12 bis 13 a“ ersetzt.
- 2.22.2 In Satz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark (25 000 Euro)“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
- 2.23 In Nummer 15.1 Satz 2 werden das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und die Angabe „BAT oder MTB (einschließlich der in Nr. 1.3 Satz 4 ANBest-I genannten Fälle)“ durch die Angabe „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (einschließlich der in Nr. 1.3 Satz 4 und 5 ANBest-I genannten Fälle)“ ersetzt.
- 2.24 Nach Nummer 15.5 wird folgende Nummer 15.6 angefügt:
- „15.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 14 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfG (insbes. §§ 3 a, 37 und 41) zulässig.“
- 2.25 Nummer 18.1.14 wird wie folgt gefasst:
- „18.1.14 die Befristung der Vereinbarung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete) sowie die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.“
- 2.26 In Nummer 18.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei einem förmlichen Vergabeverfahren ist

die Einwilligung vor dessen Beginn einzuholen; im Übrigen ist die Einwilligung rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung zu beantragen (vgl. insoweit auch Nr. 20.1).“

- 2.27 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20 Verfahren

- 20.1 Voraussetzung für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts, die nach Nr. 16.1 Bundesmittel verwalten soll, ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, dem ein Vergabeverfahren (vgl. VV zu § 55 BHO) vorauszugehen hat, es sei denn, die Geschäftsbesorgung erfolgt unentgeltlich oder es handelt sich um ein so genanntes „in-house“ Geschäft. Auch in Fällen der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung ist dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz Rechnung zu tragen.

In dem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Text zweckmäßigerweise zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu machen ist, sind alle wechselseitigen Rechte und Pflichten festzulegen. Dies sind insbesondere die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, die Kriterien für die Bemessung des hierfür zu entrichtenden Entgelts sowie die bei der Verwaltung von Bundesmitteln zu beachtenden Regelungen gemäß Nrn. 18.1.1 bis 18.1.12 und 18.1.14. Die Ausschreibungsunterlagen sollten auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Falle einer Beleihung für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere die Kenntnis des Verwaltungs- und Zuwendungsrechts, als Eignungskriterium beinhalten. Soll die Übertragung der Verwaltung von Bundesmitteln nicht bereits mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgen, kann der Geschäftsbesorgungsvertrag optional auch eine später wirksam werdende Vereinbarung für die Verwaltung von Bundesmitteln vorsehen. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz sind dann im Geschäftsbesorgungsvertrag die Kriterien, nach denen über eine spätere Beauftragung entschieden wird, zu benennen.

Nr. 18.2 bleibt unberührt.

- 20.2 Die Beleihung im Sinne des § 44 Abs. 3 BHO geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten:
- 20.2.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3 BHO,
- 20.2.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- 20.2.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 20.2.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 20.2.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 20.2.6 ein Selbsteintrittsrecht der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 20.2.7 den Beginn der Beleihung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete),
- 20.2.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 20.2.9 eine Rechtsbehelfsbelehrung.“
- 2.28 Die Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- 2.28.1 Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
- „1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen ohne Angaben zur Höhe der Entgelte ausgebracht (z. B. S, ÜT, AT ohne Angabe einer Besoldungsgruppe), bedarf die Festsetzung der Entgelte in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das Gleiche gilt für außertariflich entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 bewertete Stellen.“
- 2.28.2 In Nummer 1.4 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „oder der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung als zwingende Voraussetzung für den Vertragsabschluss fordert.“
- 2.28.3 In Nummer 3.1 werden die Angabe „200 000 Deutsche Mark (100 000 Euro)“ durch die Angabe „100 000 Euro“ und das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.
- 2.28.4 In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark (400 Euro)“ durch die Angabe „410 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
- 2.28.5 Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.“
- 2.28.6 In Nummer 9.4 wird die Angabe „drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.
- 2.28.7 Nummer 9.5 wird wie folgt gefasst:
- „9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zweckbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49 a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.“
- 2.29 Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- 2.29.1 In Nummer 1.3 Satz 2 werden das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und die Angabe „BAT oder MTB“ durch die Angabe „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ ersetzt.
- 2.29.2 In Nummer 2.2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- 2.29.3 In Nummer 3.1 werden die Angabe „200 000 Deutsche Mark (100 000 Euro)“ durch die Angabe „100 000 Euro“ und das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.
- 2.29.4 In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark (400 Euro)“ durch die Angabe „410 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
- 2.29.5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6 Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist

- auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.“
- 2.29.6 In Nummer 7.1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6.10“ durch die Angabe „Nr. 6.6“ ersetzt.
- 2.29.7 In Nummer 8.4 wird die Angabe „drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.
- 2.29.8 Nummer 8.5 wird wie folgt gefasst:
- „8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49 a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.“
- 2.30 Die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- 2.30.1 In Nummer 2.2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- 2.30.2 Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:
- „6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.“
- 2.30.3 In Nummer 8.4 wird die Angabe „drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.
- 2.30.4 Nummer 8.5 wird wie folgt gefasst:
- „8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49 a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.“

2.31 Die Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

2.31.1 In Nummer 4.2 werden jeweils die Angaben „20 000 Deutsche Mark (10 000 Euro)“ durch die Angaben „10 000 Euro“ ersetzt.

2.31.2 In Nummer 7.1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 7.2 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.“

2.31.3 Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.“

2.31.4 In Nummer 9.4 wird die Angabe „drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Angabe „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB“ ersetzt.

2.31.5 Nummer 9.5 wird wie folgt gefasst:

„9.5 Werden Zuwendungen nach Nr. 9.3.1 nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49 a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.“

2.32 Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage zur VV Nr. 8.9 zu § 44 BHO

Erhebung von Zinsen für die Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) am 29. Juni 2002

1 Die Erhebung von Zinsen wegen des Anspruchs auf Erstattung von Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656) am 21. Mai 1996 erbracht wurden, richtet sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen (§ 44 a BHO).

§ 44 a BHO in der vor dem 21. Mai 1996 geltenden Fassung lautete:

„§ 44 a – Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer

dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.“

2 Für die nach Inkrafttreten des vorstehend unter Nr. 1 genannten Gesetzes erbrachten Leistungen galt gem. § 49a Abs. 3 VwVfG eine Verzinsung in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Diskontsatz wurde im Weiteren wie folgt ersetzt:

– Ab dem 1. Januar 1999 trat gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der jeweilige Basiszinssatz (Verzinsung: 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach dem DÜG).

– Ab dem 4. April 2002 wurde durch das an diesem Tag in Kraft getretene Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz (VersKapAG) das DÜG aufgehoben und an die Stelle des Diskontsatzes und des Basiszinssatzes gemäß DÜG trat der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (Verzinsung: 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB).

– Ab dem 29. Juni 2002 gilt die im Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) enthaltene Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG (Verzinsung: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB).

3 Für die auf Grundlage der bisherigen Regelungen ergangenen Zuwendungsbescheide gilt:

Wurde im Zuwendungsbescheid ein fester Prozentsatz für die Verzinsung festgelegt (z. B.: „der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des DÜG jährlich zu verzinsen“), tritt die Veränderung des

Zinssatzes aufgrund der Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG nicht ein. Die unter Nr. 2 dargestellten Veränderungen der Rechtslage nach dem DÜG sind dagegen zu berücksichtigen.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 14. März 2006

II A 3 – H 1005 – 5/06

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Peter Mießen

_____ GMBI 2006, S. 444